

**Waldrecht: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (kantonales Waldgesetz, KWaG)**

| Änderungsantrag der vorberatenden Kommission vom 11. Dezember 2015   | Änderungsantrag des Regierungsrats vom 12. Januar 2016  | Änderungsanträge der FDP-Fraktion vom 25. Januar 2016  |
|--|---|--|
| <p><b>Art. 14</b><br/>Velofahren, Mountainbiken und Reiten</p> <p><sup>2</sup> Private und öffentlich-rechtliche Waldeigentümer haben die Kompetenz, von ihnen bestimmten Personen das Velofahren, Mountainbiken und Reiten auch abseits von Waldstrassen und -wegen und gekennzeichneten Pisten zu erlauben, sofern dadurch die Waldfunktionen nicht übermässig beeinträchtigt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitbenützung von signalisierten Fuss- und Wanderwegen richtet sich nach der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege.</p> | <p><sup>1</sup> Velofahren, Mountainbiken und Reiten im Wald sind nur auf Waldstrassen und -wegen und auf speziell markierten und bewilligten Pisten erlaubt. <u>Auf Antrag des Waldeigentümers können Ausnahmen bewilligt werden, sofern die Waldfunktionen nicht übermässig beeinträchtigt werden.</u></p> <p><i>Gelöscht</i></p> <p><sup>2</sup> Die Mitbenützung von signalisierten Fuss- und Wanderwegen richtet sich nach der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege.</p> <p><sup>3</sup> Spezielle Schutzbestimmungen und Vorschriften bleiben vorbehalten.</p> | <p><sup>1</sup> Velofahren, Mountainbiken und Reiten im Wald sind nur auf Waldstrassen und -wegen und auf speziell markierten und bewilligten Pisten erlaubt. Auf Antrag des Waldeigentümers können Ausnahmen bewilligt werden, <del>sofern die Waldfunktionen nicht übermässig beeinträchtigt werden.</del></p> |

## Waldrecht: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (kantonales Waldgesetz, KWaG)

| Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015   | Änderungsanträge der FDP-Fraktion vom 25. Januar 2016 |
|---|---|
| <b>5.1. Ausbildung</b>  | <b>5.1. <i>Gelöscht.</i></b>                          |
| <p><b>Art. 26</b><br/>Aus- und Weiterbildung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton sorgt zusammen mit Berufsverbänden und forstlichen Organisationen für die Weiterbildung des Forstpersonals. Er kann Kurse als obligatorisch erklären.</p> <p><sup>2</sup> Personen, die im Wald gewerbsmässig Holzernte- und Motorsägearbeiten ausführen, müssen über eine minimale Sicherheitsausbildung gemäss den gesetzlichen Vorgaben verfügen. Für Personen mit beruflicher Erfahrung kann der Kanton Ausnahmen erteilen.</p> | <p><b>Art. 26 <i>Gelöscht.</i></b></p>                |